

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 6

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

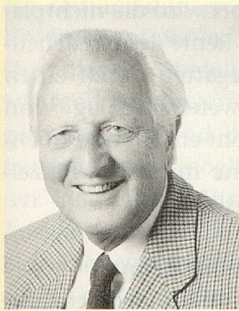
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bank



Dr. Emil Gwalter

Bank wechseln?

Wir stehen in einer Zeitwende der Globalisierung und gehen einer Zeit von Ungewissheiten entgegen. Grosse Banken schliessen sich zu noch grösseren Gebilden zusammen. Neue Risiken entstehen dadurch. Empfiehlt es sich deshalb, sein Geld von der Grossbank abzuziehen und auf die Kantonalbank (mit Staatsgarantie) zu legen? Oder soll man sein Geld auf eine erstklassige amerikanische Bank transferieren, wo \$ 100 000 staatlich garantiert sind?

Trotz der zur Zeit hängigen Klagen aus dem Ausland, die noch keineswegs zu einem Rechtsanspruch führen müs-

sen, sind die Schweizer Grossbanken absolut sicher. Dies geht schon aus ihrem sogenannten «Rating» hervor. Damit sind Beurteilungen über die Qualität gemeint, die von unabhängigen internationalen Organisationen wie Standard & Poor's, Moody's und andere nach strengen Kriterien vorgenommen werden. Danach werden die Schweizer Grossbanken sehr hoch bewertet, höher als die meisten ausländischen Banken, inklusive die amerikanischen.

Was die Gewinnmaximierung betrifft, so sind auch hier Grenzen gesetzt. Das Bankenkartell existiert nicht mehr und die Schweizer Banken stehen seither untereinander in Konkurrenz, was sie allein schon aus egoistischen Motiven veranlasst, den Kundennutzen zu beachten.

Auf alle Fälle empfehle ich Ihnen nicht, Ihren Sparbatten bei einer amerikanischen Bank in Dollar zu plazieren. Das Währungsrisiko ist zu gross. In der Vergangenheit hat der Dollar grosse Sprünge nach oben und unten gemacht. Zur Zeit ist er relativ teuer und der Zeitpunkt zum «Umsteigen» denkbar ungünstig.

Nun zu Ihrer Frage, ob Sie die Bank wechseln sollen. Falls Sie bis jetzt von Ihrer Hausbank gut bedient worden sind, sollten Sie es nicht tun. Bankbeziehungen sind weitgehend personenbezogene Beziehungen. Die «Chemie» zwischen Ihnen und Ihren Kontaktpersonen bei der Bank muss stimmen. Wenn dies der Fall ist, sollten Sie Ihrem Bänkler unbedingt treu bleiben. Bei einem Wechsel könnte es vielleicht nur schlimmer werden.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Rente des überlebenden Ehegatten

Meine Frau und ich beziehen seit 1990 eine maximale Ehepaarrente von 2985 Franken. Wir möchten aufgrund der Übersicht in der Zeitlupe 3/98 wissen, wie hoch – sowohl vor als auch nach der 10. AHV-Revision – die Rente von mir oder meiner Frau nach dem Tod des anderen Ehegatten wäre.

Aus der Übersicht über die Leistungen in Zeitlupe 3/98, S. 29, können Sie ersehen, dass die bei Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, d.h. im Januar 1997, bereits laufenden Renten der AHV/IV grundsätzlich unverändert weitergeführt wurden. Diese Renten werden bei Veränderungen der persönlichen Verhältnisse (z.B. Zivilstandsänderung, Rentenberechtigung des zweiten Ehegatten, Tod eines Ehegatten), aber spätestens auf 2001 dem neuen Recht unterstellt.

Regelung vor der 10. AHV-Revision
Altersrente von verheirateten Personen:

Vor der 10. AHV-Revision erhielten Ehegatten, die beide rentenberechtigt waren, eine Ehepaarrente, die dem anderthalbfachen Betrag der Einzelrente aufgrund der Ein-



AUS TRADITION NATÜRLICH.

Allgäuer Latschenkiefer-Öl. Die Geister des Waldes für Ihr Wohlbefinden.

Die Allgäuer Latschenkiefer-Präparate enthalten ein heilkräftiges, würzig duftendes ätherisches Öl, welches aus den Nadeln der Allgäuer Latschenkiefer gewonnen wird. Dieses Öl fördert die Durchblutung, wirkt entzündungshemmend und

schmerzstillend und ist deshalb besonders wohltuend für Muskulatur, Gelenke und Gefässe. In den Bronchien löst es den Schleim. Ausserdem hemmt es das Wachstum von Bakterien und Pilzen. Medika AG Pharmazeutika, Birsweg 1, CH-4253 Liesberg



Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe,
Ratgeber,
Postfach,
8027 Zürich

kommen beider Ehegatten entsprach. Ehepaarrenten wurden ab 1993 grundsätzlich je hälftig an Frau und Mann ausbezahlt, sofern die Ehegatten nicht die gemeinsame Auszahlung vorzogen. Sie und Ihre Frau erhalten offenbar seit 1990 eine entsprechende Ehepaarrente.

Rente des überlebenden Ehegatten: Nach der alten Regelung hatte ein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine einfache Rente aufgrund der Grundlagen der weggefallenen Ehepaarrente. Da die Ehepaarrente jeweils 150% einer Einzelrente entsprach, erhielten überlebende Ehegatten jeweils eine einfache Rente von zwei Dritteln der bisherigen Ehepaarrente. In Ihrem Fall hätten Sie oder Ihre Frau nach dem Tod des anderen Ehegatten also Anspruch auf eine einfache Rente von 1990 Franken gehabt.

Regelung nach der 10. AHV-Revision
Splitting statt Ehepaarrente für verheiratete Rentnerinnen und Rentner:

Die 10. AHV-Revision brachte bei der Berechnung der Renten für Unverheiratete ei-

ne Änderung durch die neuen Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, führte jedoch zu einer grundsätzlichen Änderung des Rentensystems der AHV/IV für Verheiratete. Dabei wurde insbesondere das System der Ehepaarrenten durch das Splittingsystem ersetzt. Auch verheiratete Rentnerinnen und Rentner erhalten demnach künftig je eine individuelle Einzelrente. Auch weiterhin bleibt der Gesamtanspruch beider Ehegatten auf anderthalb maximale Einzelrenten plafoniert.

Altersrente von verheirateten Personen:

Solange ein Ehegatte rentenberechtigt ist, im sogenannten «1. Rentenfall», wird eine Einzelrente aufgrund

- aller ungeteilten eigenen Einkommen,
- allfälliger ungeteilter Gutschriften aus Zeiten vor der Ehe und
- der halben Gutschriften aus Ehejahren

ausgerichtet. Werden beide Ehegatten rentenberechtigt, das heisst im sogenannten «2. Rentenfall», erfolgt eine Neuberechnung für die jeweiligen Ein-

zelrenten der Ehegatten aufgrund

- der ungeteilten eigenen Einkommen und Gutschriften aus Zeiten vor der Ehe
- der je halben während der Ehe erworbenen Einkommen und Gutschriften beider Ehegatten
- der nach dem 1. Rentenfall erworbenen ungeteilten Einkommen und Gutschriften des später rentenberechtigten Ehegatten.

Wegen der unterschiedlichen Einkommen oder Gutschriften vor der Ehe, des in der Regel unterschiedlichen Rentenbeginns und der zumindest vorderhand noch unterschiedlichen Beitragspflicht ergeben sich meistens auch unterschiedliche Einzelrenten von verheirateten Ehegatten. Sind die individuellen Renten beider Ehegatten zusammen höher als anderthalb individuelle Höchstrenten, wird der Gesamtanspruch beider Ehegatten anteilmässig auf anderthalb maximalen Einzelrenten plafoniert.

Rente des überlebenden Ehegatten
 Nach dem Tod eines rentenberechtigten Ehegatten, dem

sogenannten «3. Rentenfall», wird die Rente des überlebenden Ehegatten neu berechnet. Dabei wird die nichtplafonierete Rente des überlebenden Ehegatten durch einen «Verwitwetenzuschlag» von 20 Prozent erhöht und höchstens eine maximale Einzelrente ausgerichtet.

Zusammenfassung
 Von der Grundidee her kann das «Splitting» in Analogie zum ehelichen Güterrecht als eine Art «sozialversicherungsrechtlicher Auseinandersetzung nach der Scheidung» bezeichnet werden. Es hat insbesondere für spätere Renten geschiedener Personen wesentliche Verbesserungen gebracht.

Allerdings führt das Splitting zu komplizierteren Rentenberechnungen für Verheiratete, was konkrete Auskünfte über künftige Rentenansprüche wesentlich erschwert (vgl. Zeitlupe 6/97, S. 53). Die Tatsache, dass Renten dreimal neu berechnet werden müssen, zeigt die Komplexität der Rentenberechnung für Verheiratete. Sicher ist damit die angestrebte zivilstands- und geschlechtsneutrale Ausgestaltung der



Hotel Sonne

Hotel mit familiärer, wohnlicher Atmosphäre:

- Zentrale und doch ruhige Lage, nur wenige Schritte zum See und zur Schiffstation. Strandbad und Tennisplatz
- 40 Betten, Zimmer mit Dusche/WC, Solarstrahler und Haartrockner, zum Teil mit Balkon. Restaurant mit 35 Plätzen, Speisesaal für 70 Personen, Aufenthaltsraum mit Fernseher
- Die gute Küche des Patrons wird von den treuen Gästen sehr geschätzt
- Lift zur grossen Dachterrasse mit herrlicher Panoramaaussicht auf den See und die Berge
- Alle Räume mit moderner Feuermeldeanlage
- Vierwaldstättersee und Rigi verlocken zu unvergesslichen Ausflügen und Wanderungen

Pauschalpreise (Zimmer mit Dusche/WC)
Halbpension Doppelzimmer Fr. 70.-
Zimmer/Frühstück Doppelzimmer Fr. 55.-
 Preise pro Person im Tag

Vollpension und Einzelzimmer auf Anfrage.
 10% Ermässigung für AHV-Rentner, ab 6 Tage.
 Auf Ihre Reservation freuen wir uns jetzt schon.

Familie Heinzer-Stocker
CH-6442 Gersau
am Vierwaldstättersee
Telefon 041/828 11 22

Wir führen verschiedene orig. **etac Rollatoren** für den täglichen Gebrauch. Individuelles Zubehör wie Stockhalter, Tablett, Korb, Schleifbremse, Rückenlehne.




Original etac TRANSIT Transportrollstuhl, faltbar, leicht, handlich, stabil. & diverse **etac Rollstühle**.

Verlangen Sie Prospekte und Preislisten beim Generalvertreter für die Schweiz und Liechtenstein:
H. Fröhlich AG, Zürichstrasse 148, 8700 **Küsnacht**
 Telefon 01/910 16 22, Fax 01/910 63 44

AHV/IV zumindest für Verheiratete noch kaum erreicht.

Die Auskünfte im Ratgeber der Zeitlupe müssen sich auf Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen beschränken, während konkretere Aussagen nur aufgrund der Rentenunterlagen möglich wären. Sicher kann Ihnen Ihre Ausgleichskasse dazu mehr Einzelheiten mitteilen, wobei auch solche Auskünfte nur unter Vorbehalt künftiger Änderungen der Rechtsgrundlagen erfolgen können.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Berichtigung

Im Artikel «Enterbung» in der Zeitlupe 4/98, S. 53/54, hatte ich folgendes ausgeführt: «Hingegen könnte der zweitversterbende Ehegatte in einem Testament die Enkelkinder auf den Pflichtteil setzen. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt gemeinsam $\frac{1}{4}$ der Erbschaft. Die beiden Enkelkinder haben somit zusammen einen Pflichtteil von $\frac{3}{8}$. Der zweitversterbende Ehegatte könnte somit mittels Testament $\frac{5}{8}$ der Erbschaft Ihrem älteren Sohn zuweisen.»

Ein Leser bittet mich, die genannten Bruchteile $\frac{1}{4}$, $\frac{3}{8}$ und $\frac{5}{8}$ näher zu erläutern. Diesem Ersuchen komme ich gerne nach, da sich in den Artikel der Druckfehlerteufel eingeschlichen hat. Der eine Satz hätte richtig so lauten müssen: «Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt gemeinsam $\frac{3}{4}$ (und nicht $\frac{1}{4}$) der Erbschaft.» Aufgrund des Druckfehlers wurden meine Ausführungen falsch und waren nicht mehr nachvollziehbar. Dem aufmerksamen Leser sei für seinen berechtigten Hinweis herzlich gedankt.

Für die Leserinnen und Leser, welche die Zeitlupe 4/98 nicht mehr zur Verfügung haben, will ich die Anfrage, soweit sie sich auf die Pflichtteile der Nachkommen als einzige gesetzliche Erben bezieht, nochmals darstellen:

Der Erblasser hatte als einzige gesetzliche Erben zwei Söhne. Diesen stand gemeinsam ein erbrechtlicher Pflichtteilsanspruch von $\frac{3}{4}$ der Erbschaft zu. Jeder der beiden Söhne hatte somit einen Pflichtteilsanspruch von $\frac{3}{8}$. Der eine Sohn ist vorverstorben. An seine Stelle traten seine Kinder, somit die Enkel des Erblassers. Diesen Enkeln steht ebenfalls, wie dem vorverstorbenen Sohn, ein Pflichtteilsanspruch von $\frac{3}{8}$ der Erbschaft zu. Mittels Testament kann somit der Erblasser dem lebenden Sohn $\frac{5}{8}$ der Erbschaft zuweisen.

Bei Nutzniessung alles allein bezahlen?

Zur lebenslänglichen Nutzniessung wurde mir alles von meinem Mann zugesprochen. Eine Hälfte des Hauses gehört mir, die andere meinen Kindern. Nun ist die Heizung kaputt. Muss ich die ganze Rechnung bezahlen? Muss ich auch die ganze Amortisation bezahlen? Da ich von der AHV leben muss, ist die Bezahlung dieser Rechnungen nicht immer einfach. Meine Kinder möchten, dass ich das Haus einem von ihnen überschreibe. So könnte man die Erbschaftssteuer umgehen.

Grundsätzlich trägt der Nutzniesser die Auslagen für den gewöhnlichen Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinse für die darauf haftenden Kapitalschulden sowie die Steuern und Abgaben. Alle anderen Lasten werden vom Eigentümer getragen.

Diese gesetzliche Regelung hat für Ihren Fall, bei wel-

chem Sie zugleich zur Hälfte Eigentümerin und zur Hälfte Nutzniesserin des Hauses sind, folgende rechtliche Konsequenzen: Da das komplette Ersetzen der Heizung sicherlich nicht zum gewöhnlichen Unterhalt der Sache gehört, sind die entsprechenden Kosten von den Eigentümern und nicht von der Nutzniesserin zu tragen, somit müssen Sie zur Hälfte die Kosten der neuen Heizung übernehmen, während die andere Hälfte zulasten der Kinder geht. Dasselbe gilt für Amortisationen der Hypothek, da Amortisationen eine (teilweise) Bezahlung der Kapitalschuld darstellen. Bezüglich der Kosten der neuen Heizung ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Eigentümer vom Nutzniesser verlangen darf, dass der Nutzniesser die Kosten unentgeltlich vorschiess. Der Nutzniesser er-

hält die Vorschusszahlung bei Beendigung der Nutzniessung zurück. Für Sie hätte diese grundsätzliche Regelung zur Folge, dass Sie wirtschaftlich doch die gesamten Kosten der Heizung zunächst übernehmen müssten. Leisten Sie den Vorschuss nicht, so könnten die Eigentümer die Erhöhung der Hypothek verlangen. Die Verzinsung dieses (neuen beziehungsweise erhöhten) Hypothekendarlehens würde auf Ihnen lasten.

Der Gedanke, die Erbschaftssteuer durch eine Schenkung zu umgehen, ist insoweit «unbehelflich», als bei einer Schenkung der Beschenkte die Schenkungssteuer zu bezahlen hat. Schenkung und Erbschaftssteuer sind üblicherweise gleich hoch, jedenfalls ist es so in Ihrem Wohnkanton. Bei einer jetzigen Schenkung wäre zwar die Schenkungssteuer

Freizeit PARTNER

Kurt Graf, 8488 Turbenthal
☎ 052/385 34 78

offeriert das Sommerquartett

Ziehen Sie Ihre Karten! Verlangen Sie Details zu:

- Wunderwelt der Pilze** 20. bis 26. September 1998
Kurswoche mit Pilzexperte Ulrich Senn
- Tag des Biers** 6. Juli 1998
Zu Gast bei Stammheimer Hopfenbauern und in der Falken Brauerei Schaffhausen
- Faszination Schieferberg** anfangs September
Wir erforschen die letzte Schweizer Schiefermine im Glarnerland
- Natur pur im Oktober**
Vom Naturzentrum Sihlwald zur Kappeler Milchsuppe im Haus der Stille
- Informieren sie mich über **weitere originelle Angebote**

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Senden Sie dieses Inserat bitte an **Freizeit-Partner, Feldstrasse 9, 8488 Turbenthal** oder telefonieren Sie 052/385 34 78 (nachmittags/abends) – Kurt Graf